Artikel 16 EMRK

Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen

Die Art. 10 EMRK, Art. 11 EMRK und Art. 14 EMRK sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken.